

Vorlage Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:

Premium Funds SICAV – Generali Protect 90
(der „Teilfonds“)

Kennung der Rechtsperson:

549300CE4C21XJTZTS64

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** tätigen: __ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** tätigen: __ %



Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert die ökologischen und sozialen Merkmale der Begrenzung der negativen Auswirkungen seiner Anlagen, indem er Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) in seinen Anlageprozess einbezieht und so in Zielfonds investiert, die ESG-Risiken und -Chancen gut verwalten. In den Anlageentscheidungsprozess ist ein ESG-Bewertungsmodell integriert, das sowohl die Risiko- und Chancenpotenziale von Unternehmen, Staaten, Kommunen und supranationalen Organisationen als auch deren Umgang mit diesen Faktoren berücksichtigt. Das ESG-Bewertungsmodell umfasst verschiedene ESG-Faktoren, die unterschiedliche Umwelt- und Gesellschaftsbereiche abdecken, wie z. B. Klimawandel, biologische Vielfalt, Menschenrechte oder Arbeitnehmerbelange. Auf diese Weise werden die Vermögenswerte anhand ihres allgemeinen Umgangs mit ESG-Themen bewertet.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet:

- Der Anteil der Investitionen, die in den in der Ausschlussliste aufgeführten Wirtschaftszweigen engagiert sind;
- Der Anteil der Zielfonds mit einem ESG-Rating von mindestens A;
- Der Anteil der Anlagen in Zielfonds, die nach Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 (die „SFDR“) eingestuft sind, im Vergleich zu Zielfonds, die nach Artikel 6 eingestuft sind oder keine SFDR-Einstufung aufweisen.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?***

—

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

—

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Das Hauptaugenmerk liegt auf den folgenden WNA mit Bezug auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission:

- Tabelle 1, Indikator 10 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact („UNGC“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen: Mithilfe des weiter unten beschriebenen normen- und wertbasierten Screenings werden Anlagen in Zielfonds ausgeschlossen, wenn mehr als 5 % ihres Volumens in Unternehmen investiert sind, die gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen verstoßen. Indirekte Investitionen in solche Unternehmen werden auf ein Minimum beschränkt. Für den gesamten Teilfonds wird ein Wert von weniger als 5 % angestrebt.
- Tabelle 1, Indikator 14 - Engagement in umstrittenen Waffen: Mithilfe des weiter unten beschriebenen normen- und wertbasierten Screenings werden Anlagen in Zielfonds ausgeschlossen, wenn mehr als 5 % ihres Volumens in kritische Geschäftstätigkeiten investiert sind, z. B. in Unternehmen, die ihren Umsatz mit umstrittenen Waffen erzielen. Indirekte Investitionen in solche Unternehmen werden auf ein Minimum beschränkt. Für den gesamten Teilfonds wird ein Wert von weniger als 5 % angestrebt.
- Tabelle 1, Indikator 2 – CO₂-Fußabdruck: Es wird eine Verringerung des durch das Portfolio verursachten CO₂-Fußabdrucks angestrebt.
- Tabelle 1, Indikator 1 – Treibhausgasemissionen: Eine Reduzierung der durch das Portfolio verursachten Treibhausgasemissionen wird angestrebt.
- Tabelle 1, Indikator 6 – Energieverbrauchsintensität pro klimarelevantem Sektor (nach NACE) Eine Verringerung der durch das Portfolio verursachten Energieverbrauchsintensität wird angestrebt.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er ausschließlich in Zielfonds investiert, die die unten genannten Kriterien erfüllen. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt auf Basis klar definierter Nachhaltigkeitskriterien (insbesondere aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance). Die Anlagestrategie des Teilfonds wird im Anlageprozess durch die kontinuierliche Anwendung der im nächsten Abschnitt beschriebenen verbindlichen Elemente umgesetzt. Die Integration von ESG-Kriterien bei indirekten Anlagen über Anteile an Zielfonds erfolgt in einem zweistufigen Prozess, der ein normen- und wertbasiertes Screening sowie die Integration von ESG-Kriterien umfasst.

- 1) **Normen- und wertorientiertes Screening:** Ausschlusskriterien werden auf Grundlage einer Durchsicht auf einzelne Vermögenswerte angewandt.

Ein Zielfonds wird von der Anlage ausgeschlossen, wenn mehr als 5 % des Zielfondsvolumens in Unternehmen investiert sind, die gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, oder wenn der Zielfonds nicht sicherstellen kann, dass mindestens 95 % seiner Anlagen in Unternehmen mit guter Unternehmensführung erfolgen. Darüber hinaus wird ein Zielfonds ausgeschlossen, wenn mehr als 5 % seines Volumens in kritische Geschäftstätigkeiten investiert sind. Ein Unternehmen ist dann einer kritischen Geschäftstätigkeit zuzuordnen, wenn es an einer oder mehreren der folgenden Wirtschaftstätigkeiten beteiligt ist:

- **Umwelt:** Kohleabbau (Umsatzanteil $\geq 5\%$), landwirtschaftliche Biotechnologie (Umsatzanteil $\geq 5\%$), Palmöl (Umsatzanteil Produktion $\geq 5\%$, Umsatzanteil Vertrieb und Handel $\geq 15\%$).
- **Soziales:** Umstrittene Waffen und Atomwaffen (Umsatzanteil $> 0\%$), Tabak (Umsatzanteil Produktion $\geq 0\%$, Anbieter), Pornografie (Umsatzanteil Produktion $\geq 5\%$, Umsatzanteil Vertrieb & Handel $\geq 15\%$), Glücksspiel (Umsatzanteil Betrieb $\geq 5\%$, Umsatzanteil Anbieter $\geq 15\%$), Alkohol (Umsatzanteil Produktion $\geq 5\%$, Umsatzanteil Anbieter, Vertrieb & Handel $\geq 15\%$)

- 2) **Integration von ESG-Kriterien:** Bei der Auswahl von Zielfonds wird im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses ein ESG-Rating durchgeführt. Mithilfe eines ESG-Bewertungsmodells werden die Risiken und Chancen der zugrundeliegenden Vermögenswerte (Unternehmen, Staaten, Kommunen und supranationale Organisationen) der Zielfonds in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren anhand einer Bewertung (Score) eingestuft, wie nachstehend beschrieben. Das ESG-Rating stellt diese Bewertung auf einer siebenstufigen Skala dar (AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC). Das ESG-Rating eines Zielfonds basiert auf dem gewichteten Durchschnitt der ESG-Ratings seiner Bestände. Die Klassifizierung der Zielfonds gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 dient als zusätzlicher Auswahlfaktor.

Konkret bemüht sich der Anlageverwalter, die folgenden Kriterien anzuwenden:

- **ESG-Integration - Basis:** Für Anlagen in Zielfonds ist ein ESG-Rating von mindestens BBB erforderlich. In diesem Fall kann auch ein niedrigeres ESG-Rating akzeptabel sein, sofern der Zielfonds entweder ökologische oder soziale Merkmale fördert (Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088) oder ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt (Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088).
- **ESG-Integration - Plus:** Mindestens 51 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen in Anteilen von Zielfonds mit einem Rating von mindestens A angelegt sein.
- **SFDR-Kategorisierung:** Mindestens 51 % der Zielfonds müssen eine nachhaltigkeitsbezogene Anlagepolitik gemäß Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenlegen.

- ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?***

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des normen- und wertbasierten Screenings sowie die Integration von ESG-Kriterien bei allen Zielfonds.

Jede Anlage wird konsequent im Hinblick auf die oben genannten verbindlichen Elemente überprüft. Bei Verstößen/Überschreitungen wird ein interner Eskalationsprozess eingeleitet und es werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

—

- ***Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?***

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei indirekten Anlagen in Unternehmen über Zielfonds wird eine gute Unternehmensführung entweder dadurch gewährleistet, dass die Anlagekriterien des Zielfonds bereits eine gute Unternehmensführung in den Unternehmen, in die er investiert, voraussetzen, oder dadurch, dass der Zielfonds weniger als 5 % seines Volumens in Unternehmen investiert, die die Kriterien für eine Direktanlage (Einhaltung der OECD-Leitsätze und der UNGC-Grundsätze sowie keine schlechte ESG-Bewertung) nicht erfüllen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

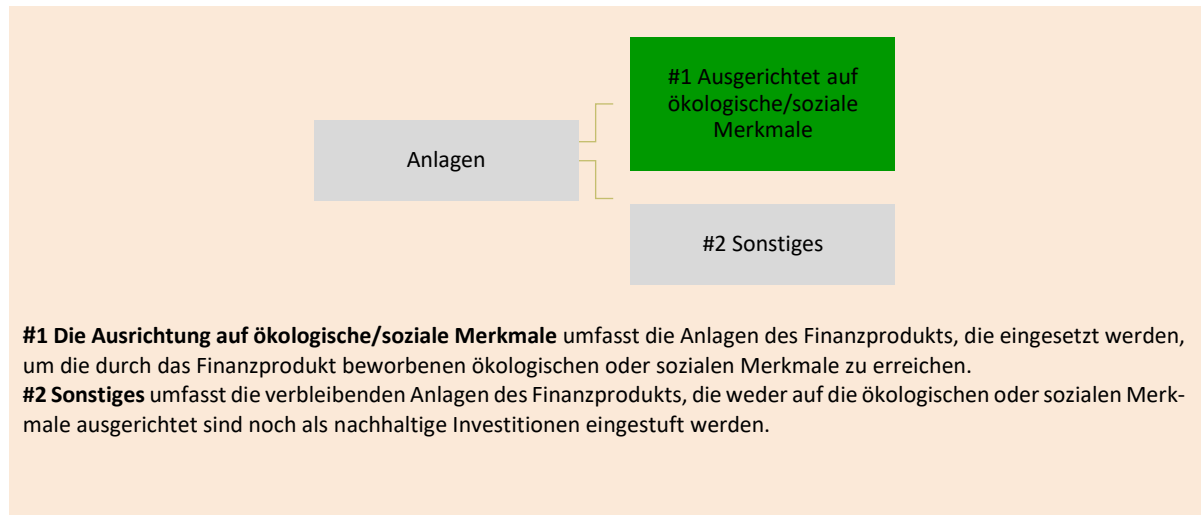
Mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds werden für die Erreichung der vom Teilfonds gemäß der Anlagestrategie geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale („E/S“) Merkmale).

Die übrigen 30 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Anlagen investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“ (#2 Sonstiges).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

—



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft

☒ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

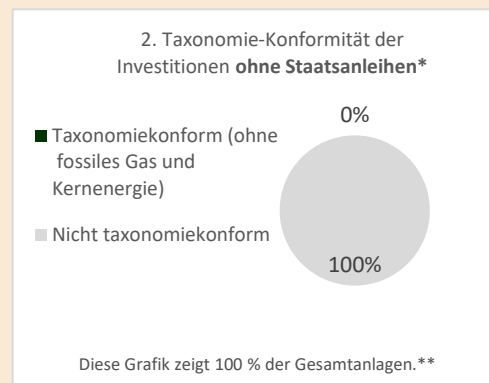
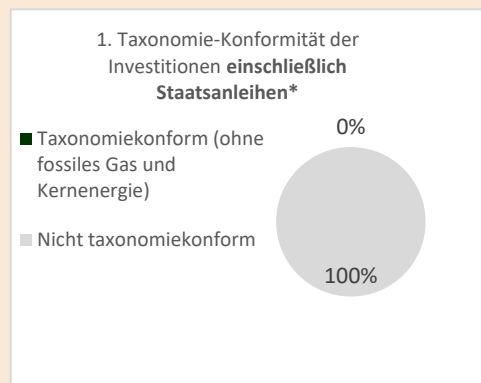
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Anlagen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den in der Grafik enthaltenen Anteil nachhaltiger, mit der EU-Taxonomie konformer Anlagen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**



● **Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?**

Die unter „#2 Sonstiges“ eingestuften Anlagen und/oder Positionen des Teilfonds bestehen direkt oder indirekt aus Wertpapieren von Emittenten, die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich als Förderer positiver ökologischer oder sozialer Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören gegebenenfalls (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d.h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds.

Es werden keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Fonds-Explorer:

[HTTPS://PIPER.GIPCDP.GENERALI-CLOUD.NET/STATIC/DOCUMENTS/PFS_GENERALI_PROTECT_90_ART10_WEBSITE_DISCLOSURES_EN.PDF](https://PIPER.GIPCDP.GENERALI-CLOUD.NET/STATIC/DOCUMENTS/PFS_GENERALI_PROTECT_90_ART10_WEBSITE_DISCLOSURES_EN.PDF)